



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

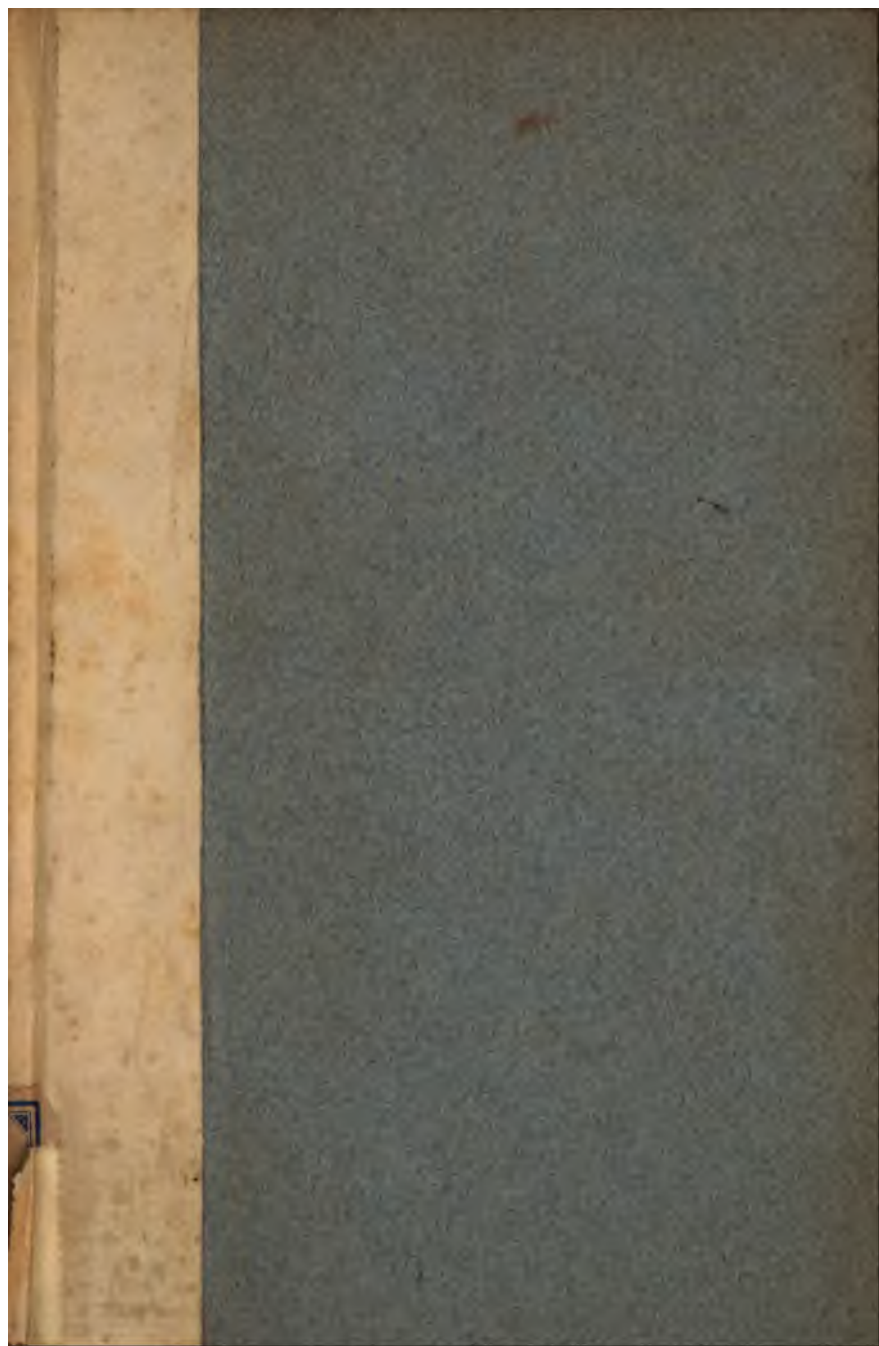
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>





600052194R





1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that proper record-keeping is essential for transparency and accountability, particularly in financial reporting and compliance with regulatory requirements. The text notes that incomplete or inconsistent records can lead to significant legal and financial consequences for the organization.

2. The second section addresses the challenges associated with data management and security. It highlights the need for robust cybersecurity measures to protect sensitive information from unauthorized access, theft, or loss. The document suggests implementing multi-layered security protocols, including firewalls, encryption, and regular security audits, to mitigate risks and ensure the integrity of the data.

3. The third part of the document focuses on the importance of clear communication and collaboration within the organization. It stresses that effective communication is key to ensuring that all team members are aligned with the organization's goals and objectives. The text recommends establishing open channels of communication, such as regular meetings and transparent reporting structures, to foster a collaborative and productive work environment.

4. The final section discusses the role of technology in modern business operations. It notes that leveraging advanced technologies, such as artificial intelligence, cloud computing, and data analytics, can significantly enhance operational efficiency and decision-making capabilities. The document encourages organizations to invest in technology and provide training to employees to ensure they are equipped to utilize these tools effectively.

357.

# Der Salzbund;

Ein Zweig des Freimaurer-Ordens in den  
thüringischen Landen, im 18. Jahrhundert.

Herausgegeben

VON

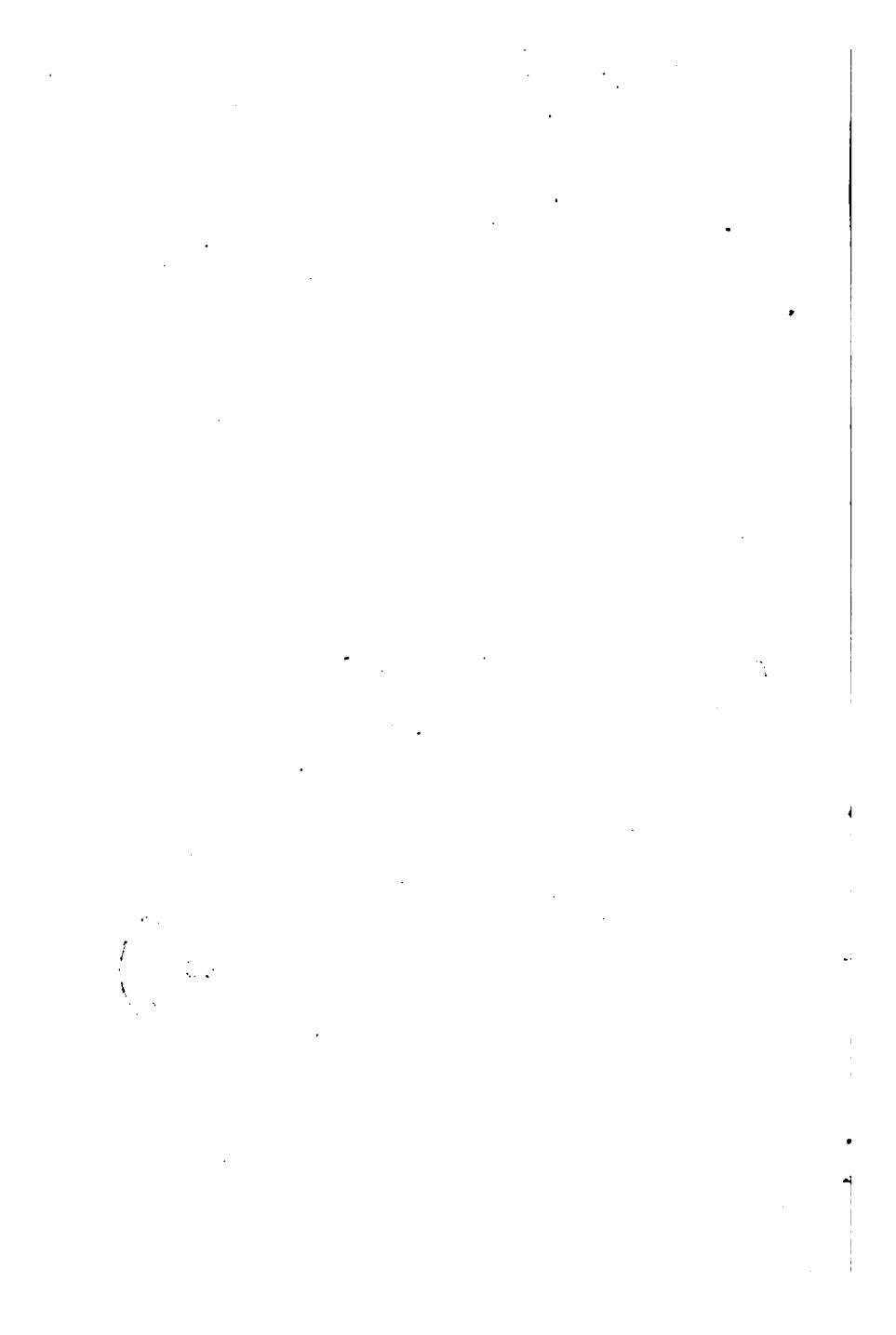
KARL HEINRICH SCHAIBLE,

Lehrer der Medizin und Philosophie.

LONDON:

AUG. BIEGLE, 110, LEADENHALL STREET, E.C.

1882.



# Der Salzbund;

Ein Zweig des Freimaurer - Ordens in den  
thüringischen Landen, im 18. Jahrhundert.



Herausgegeben

von

KARL HEINRICH SCHAIBLE

Doctor der Medicin und Philosophie.



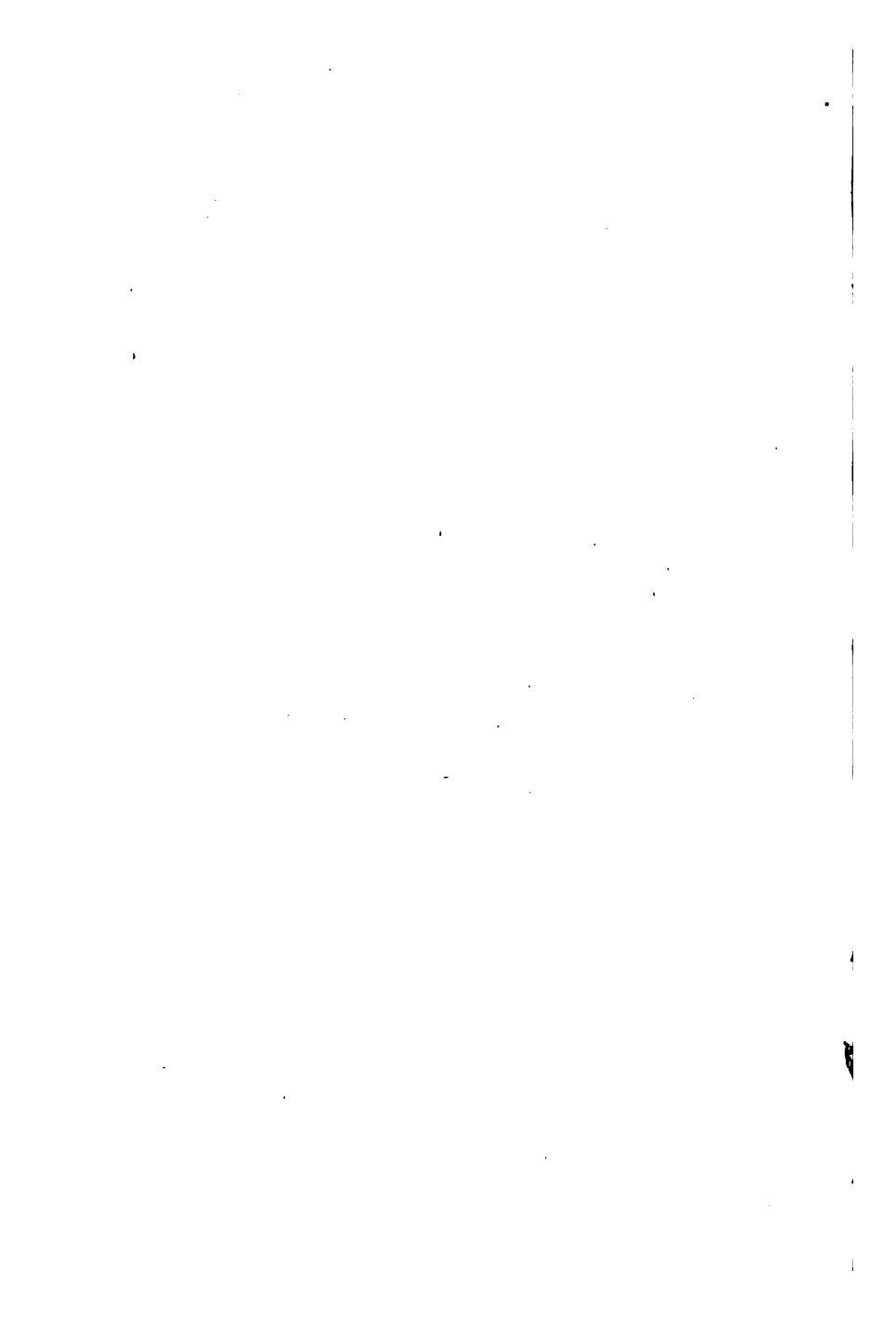
LONDON:

AUG. SIEGLE, 110, LEADENHALL STREET, E.C.

1882.

223 R 51





Der deutschen Loge der „Pilger,“

im Orient von London,

(gegründet 1779)

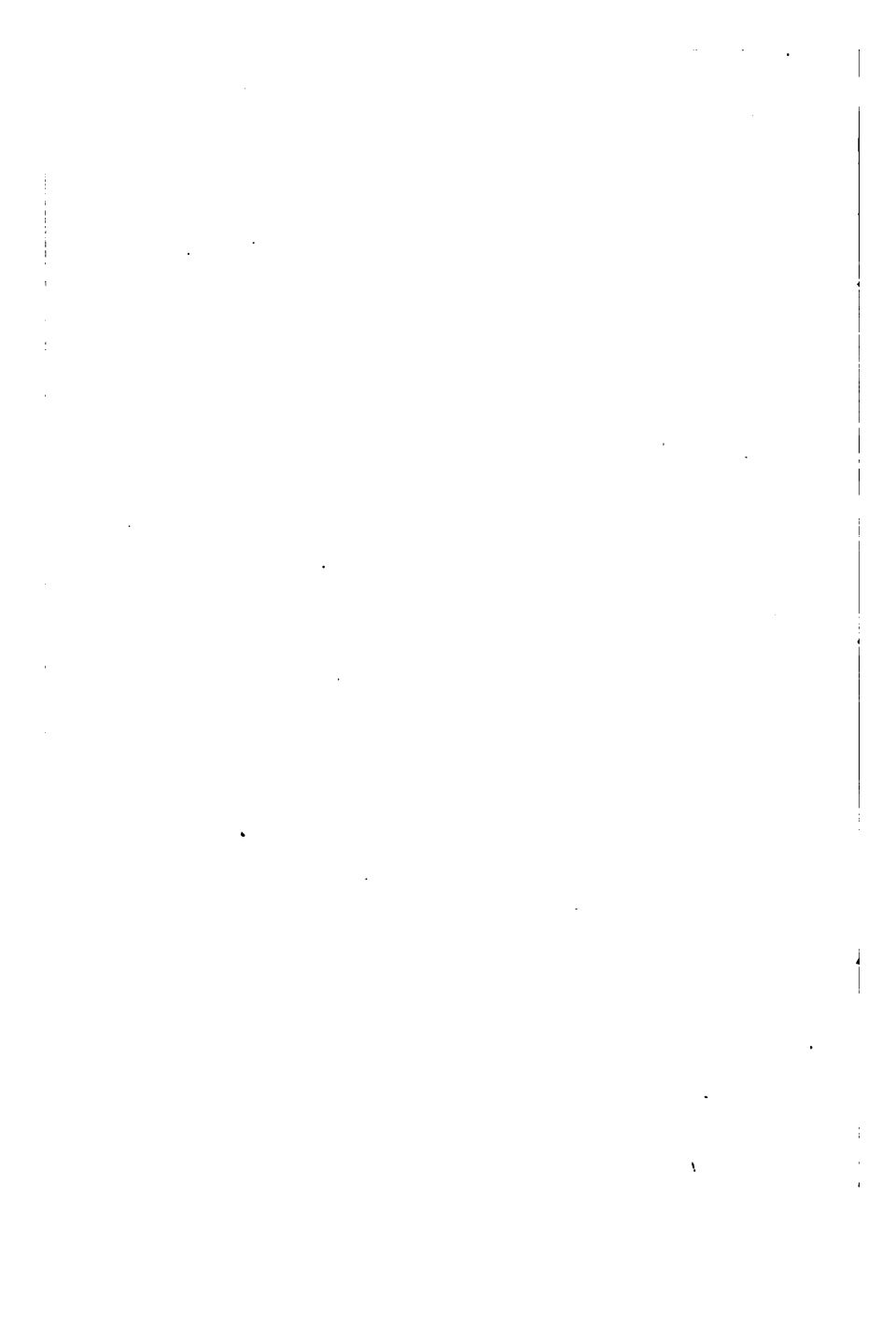
widmet

dieses bescheidene Schriftchen

der

Pilgerbruder

**KARL HEINRICH SCHAIBLE.**



## V O R W O R T.

---

Nachfolgende Schrift über den **Salzbund** erschien um das Jahr 1802 in einem deutschen Jahrbuche, dessen Titel und Druckort mir leider inzwischen unter den Tausenden von Eindrücken eines fast 30jährigen Lebens in der Riesenstadt London entfallen sind. Ich war ein Universitätsstudent in Heidelberg, als mir das Buch, welches in meines Vaters Bibliothek stand, in die Hände fiel. Der Aufsatz über den **Salzbund** interessirte mich so sehr, dass ich das Buch nach meiner *Alma Mater* mitnahm. Ich sehnte mich damals von der mir noch unbekanntenen Freimaurerei mehr zu erfahren. Diese war bis in die vierziger Jahre im Lande Baden verboten. Das Aufheben dieses Verbotes ist dem braven und talentvollen elsässischen Bildhauer **Andreas Friedrich** von Strassburg zu verdanken, einem um die Kunst sowohl als um die Freimaurerei hochverdienten Manne, der im Jahre 1877 in den *e. Orient* einging. Es war mein alter Freund **Friedrich**, ein Ehrenmitglied der Pilgerloge in London, welcher den Grossherzog **Leopold** von Baden bestimmte obiges Verbot aufzuheben. Die Veranlassung dazu gab sein anfangs der vierziger Jahre ausgeführtes prächtiges Standbild **Erwins**, des Erbauers des Strassburger Münsters, das er dem badischen Städtchen **Steinbach** schenkte. Bei der Einweihung von **Erwins** Denkmal traten zum ersten Male in Baden, badische Freimaurer, mit Gästen aus dem **Elsass** und anderen Landen als Leiter des Festes und öffentlich auf. Mit diesem schönen Feste begann das Wachsthum und die Verbreitung der Freimaurerei in Baden und es entstanden allmählig Logen in den Städten des Landes. Die Reaction der fünfziger Jahre, jedoch, hemmte die Entwicklung des Ordens, der erst in den sechziger Jahren zu blühen und zu gedeihen begann.

Meine Studienzeit fiel in die stürmischen vierziger Jahre und ein langes Exil ward mein Loos für zu enthusiastische Betheiligung an den damaligen Aspirationen nach deutscher Einheit und Freiheit. In Mitte aufregender Begebenheiten und Vorbereitungen zu eiliger Auswanderung konnte ich die Abhandlung über den Salzbund nicht vergessen, noch mich von ihr trennen. Ich löste sie vom übrigen Theil des Buches, sie fand eine Ecke in meinem leichten, hastig gepackten Tornister, sie blieb bei mir und begleitete mich, erst nach Frankreich, dann nach England, als treuer Gefährte. Sie ward mir werthvoller, nachdem ich im Jahre 1851 in Paris in den Freimaurer-Orden, unter dem G. O. von Frankreich, aufgenommen worden war.

Da der **S a l z b u n d**, meines Wissens, in keinem Werke über die Freimaurerei erwähnt wird, so entschloss ich mich die Abhandlung, die mich nun schon 33 Jahre auf meinen Pilgerfahrten begleitete, veröffentlichen zu lassen. Sie erschien, wie erwähnt, in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts, gegen Ende der ersten französischen Republik, in Mitte welterschütternder Ereignisse, auf welche bald das französische Kaiserreich folgte. In Mitte des Waffentumultes, unter dem Druck nationalen Elends, nationaler Erniedrigung, ward der Salzbund vergessen und es ging für die erst in unseren Zeiten erscheinende Geschichte der Freimaurerei jede Spur davon verloren. Damals war in Deutschland die Freimaurerei noch jung und der Herausgeber der Abhandlung nennt sie „Die neue Freimaurerei.“ An eine Geschichte derselben war damals noch nicht zu denken.

Wie sich aus der, der Abhandlung vorangehenden, kurzen „Vorerinnerung“ ergibt, enthält dieselbe nur einige Fragmente, welche einer grösseren älteren Broschüre von 118 Seiten entnommen sind. Der Herausgeber sagt darin: „Ich will hier einige Fragmente einschalten, vielleicht dass sie unterrichtete Leser aufmerksam machen, die Spur weiter zu verfolgen. Denn es erhellet aus vielen Stellen, dass dieses Heft, wie

schon seine Nro. besagt, mehr Vorgänger und Nachfolger gehabt hat und haben muss." Er sagt ferner, dass die Broschüre, welcher er die Fragmente entnahm, keinen Titel hatte, dass sie auf dem Titelblatte nur die Worte führte: „Heft E. No. 6." Dieser Abwesenheit eines Titels ist vielleicht das gänzliche Vergessen der Broschüre zuzuschreiben, da ihr Inhalt so die Aufmerksamkeit nicht auf sich zog und sie in Bücherkatalogen nicht angeführt oder näher bezeichnet werden konnte.

Mein Aufenthalt in fremdem Lande erlaubt mir keine weiteren Nachforschungen über den Gegenstand. Zudem bin ich mit der Geschichte der Freimaurerei nicht vertraut genug, um mehr Licht auf den Salzbund werfen zu können. Ich muss dies daher besseren Kräften überlassen. Ich habe mit der Veröffentlichung der Fragmente ganz denselben Zweck vor Augen, wie der anonyme Herausgeber derselben schon vor 80 Jahren, nämlich: „unterrichtete Leser aufmerksam zu machen, die Spur weiter zu verfolgen."

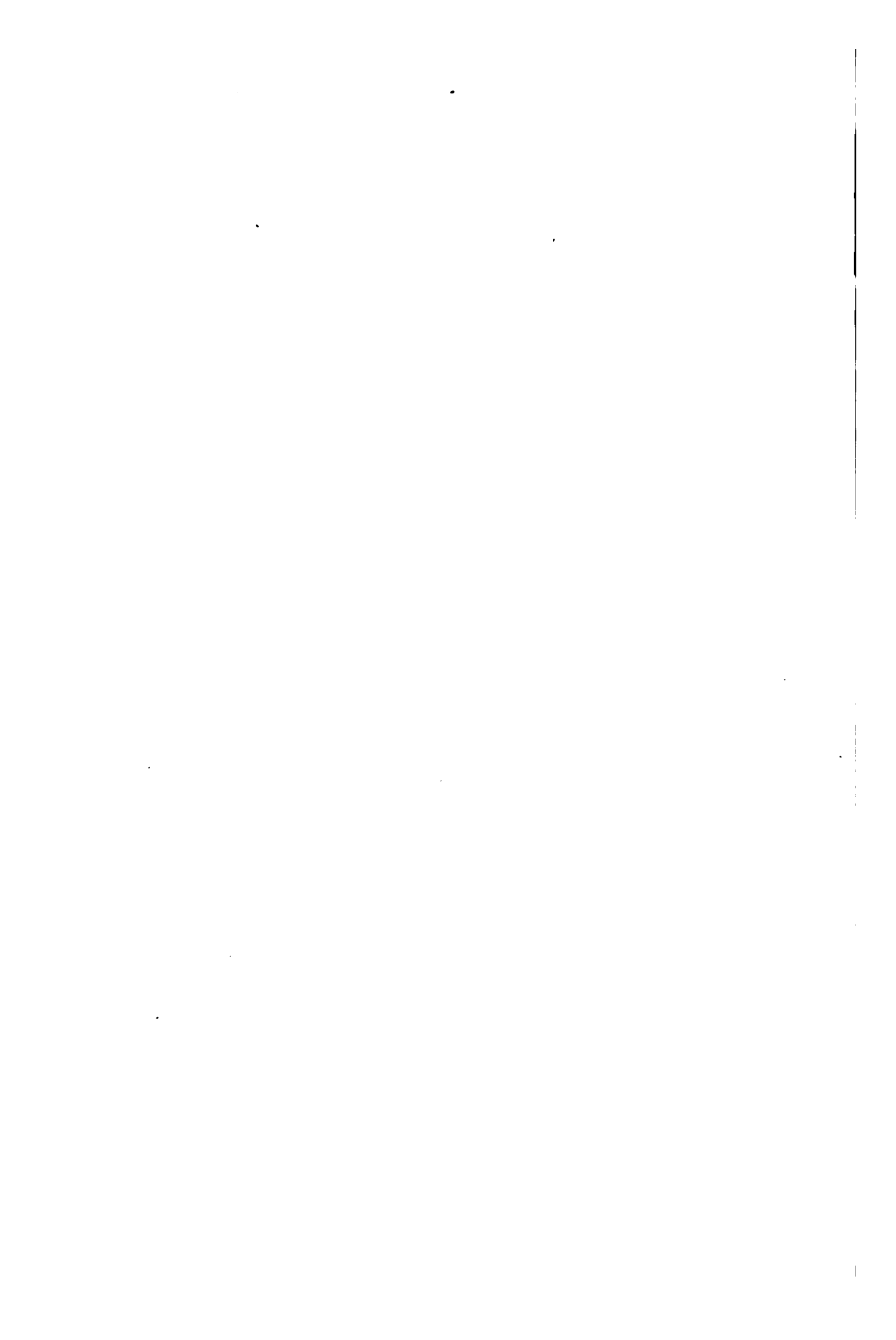
Die Abhandlung diene zugleich als ein Beweis wie viel ernster in früheren Zeiten die Freimaurerei betrieben wurde, wie streng man in der Auswahl und Vorbereitung der künftigen Brüder vorging. Der Salzbund war ein reiner Freimaurerbund, verschieden von dem gleichzeitigen *Illuminatenorden*, in dem die Freimaurerei nur eine Stufe, die zweite mittlere Klasse einnahm, oder eigentlich einnehmen sollte, über der eine höhere, der Freimaurerei gänzlich fremde dritte Klasse stand. Ein Loos aber hatte wahrscheinlich der Salzbund mit dem *Illuminatenorden* gemein, nämlich dass er, wie die ganze Freimaurerei, in die politischen Verfolgungen und Unterdrückungen verwickelt wurde, welche der *Illuminatenorden* veranlasste.

Ich hielt es für zweckmässig der Abhandlung eine übersichtliche Skizze ihres Inhaltes voranzuschicken, in welcher ich die hauptsächlichsten Charakterzüge derselben hervorhebe.

Der Abhandlung bin ich so frei eine kleine Zeichnung von mir selbst beizufügen, welche ich meine lieben Brüder der hiesigen deutschen Pilgerloge als ein Andenken anzunehmen bitte.

Karl Heinrich Schaible.

LONDON, im Juli 1882.



## Uebersichtliche Skizze des Salzbundes.

---

Der Salzbund scheint eine Verzweigung des Freimaurer-Ordens gewesen zu sein, der am Ende des vergangenen Jahrhunderts geblüht hat. Derselbe bestand aus einer regelmässigen Maurerloge mit den 3 Graden und den Ritualen und Mysterien des Freimaurer-Ordens. Er hatte aber nebstdem noch zwei Vorbereitungsschulen, die den heutigen Logen abgehen und in, oder sozusagen über der Loge stand ein Collegium der Aeltesten.

### I.

#### Die Akademie.

Die Anfangsschule war die Akademie genannt. Die Schüler hiessen Akademisten.

In die Akademie wurden junge Leute aufgenommen, welche für die höhere Vorbereitungsklasse herangebildet wurden. Sie stand unter einem Präsidenten. Jeder Akademist hatte einen Führer oder Mentor, und blieb gewöhnlich 18 Monate in dieser Klasse.

Nachdem der Präsident einen Akademisten für reif zur Promotion hielt, schlug er ihn, in Uebereinstimmung mit dem Führer des Zöglings, zur Aufnahme in die höhere Klasse vor. Diese hiess die Giblim-Familie und die Aufnahme hiess Adoption.

### II.

#### Die Giblim-Familie.

Der Vorstand dieser Klasse bestand aus  
einem Verweser,  
einigen Familien-Aeltesten,  
einem Archivar und  
höchstens 8 adoptirten Söhnen.



Eine Loge konnte demnach mehrere solcher Giblim-Familien haben.

Die Giblim-Klasse war dem Freimaurer-Orden schon näher, denn in ihr erschienen die BBr. mit ihren Schürzen. Aber alle anderen Zeichen und Symbole des Freimaurer-Ordens mussten vom Giblim fern gehalten werden.

Die Aufnahme war feierlich, aber ohne irgendwelche Mysterien des Freimaurer-Ordens.

Eine eigenthümliche Ceremonie war, dass nach seiner Adoption der Giblim mit den anwesenden Personen Brot, Kuchen oder Zwieback in Salz getunkt essen musste. Daher kam wohl der Name **Salzbund**. Als ein einziges Abzeichen erhielt der Adoptirte eine kleine Pflugschar aus Stahl oder Eisen, die er im Knopfloch trug.

In der Giblimklasse hatte der Adoptirte dem Unterrichte beizuwohnen, Aufsätze zu verfassen und sie auswendig vorzutragen.

Wenn der Giblim sein 21stes Jahr zurückgelegt, 18 Monate hindurch die Versammlungen der Familie besucht hatte, so durfte er um Aufnahme in den Orden der Freimaurerei einkommen.

Seine Aufnahme geschah sodann nach den Gebräuchen und dem Ritus der Freimaurerei, und er hatte dann die 3 Grade zu erreichen.

### III.

#### Collegium der Aeltesten oder Erfahrenen.

Eine jede Meister-Loge des Salzbundes hatte ein Collegium erfahrener Meister, genannt der Aeltesten oder Erfahrenen. Sollte eine Loge kein solches Collegium allein besitzen, so bestand es in einem sog. Sprengel oder Verein von Logen.

Das Collegium war ganz unabhängig von auswärtiger Autorität.

Jeder Meister, der thätig mitwirkte in den Vorschulen und ersten Graden, konnte in das Collegium treten und hatte Sitz und

Stimme. Ein unthätiger Meister hatte nur Sitz. Ersterer hieß ein Erfahrener. Ein Aeltester wurde der, welcher einen Zögling durch die Bildungsgrade geführt hatte.

Das Collegium richtete sich selbst ein, d. h. es erwählte einen Vorsitzenden, einen Archivar und dessen Gehilfen und setzte ihre Dienstzeit fest.

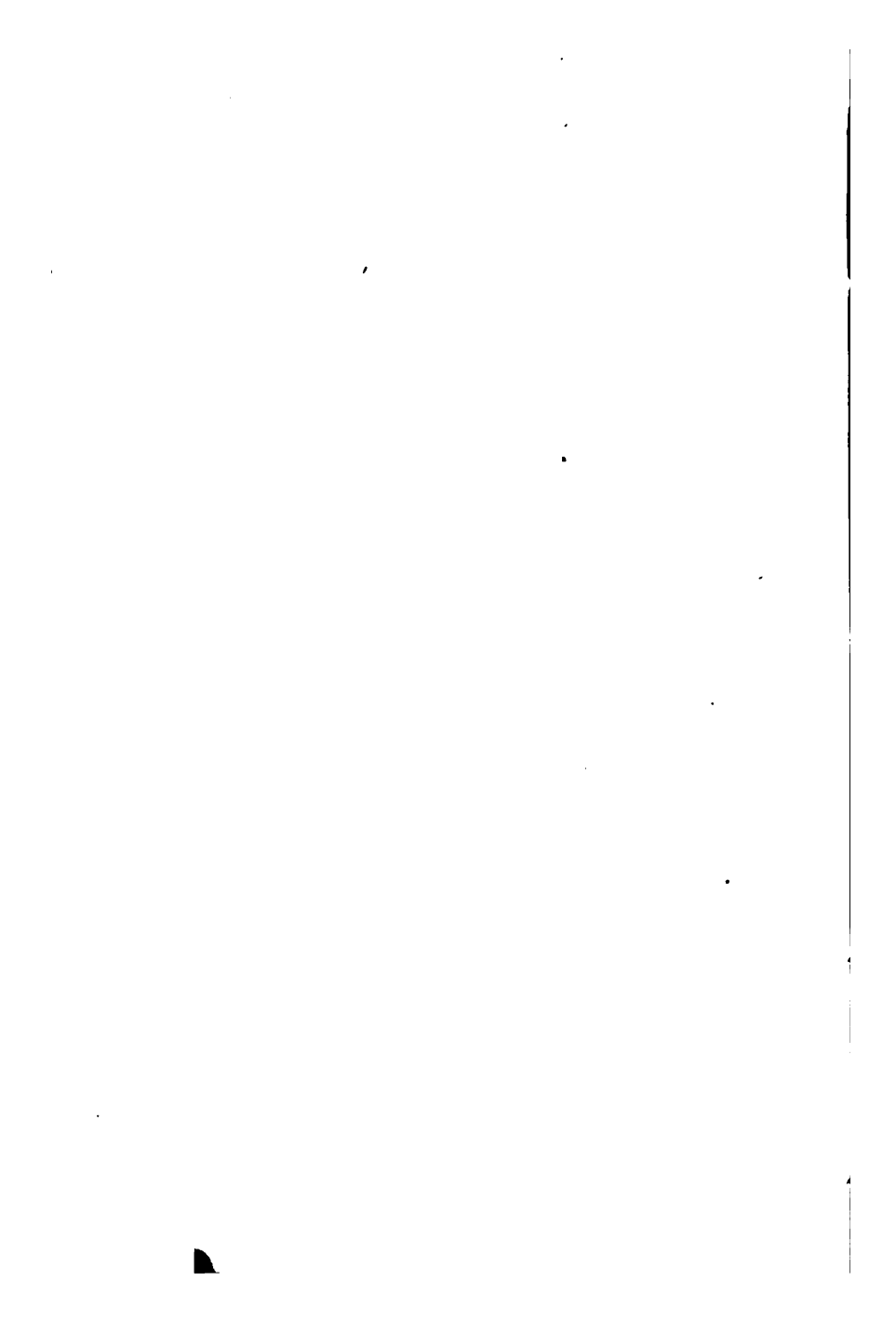
Dieses Collegium besetzte durch ordentliche Wahl, mit Stimmenmehrheit, die Vorstandsstellen in der Akademie und der Giblim-Klasse.

Ein jeder Aelteste konnte, unbeschadet des Amtes in der Loge oder dem Collegium, auch zu einer der Stellen in einer der Vorschulen erwählt werden. Nur durfte der Präsident der Akademie und der Verweser der Giblim-Familie nicht ein und dieselbe Person sein.

Dieses Collegium in Loge oder Logen-Sprengel war das eigentliche Centrum des Erziehungswesens, von der geheimen Schule oder Akademie an bis zum Grade des Freimaurer-Gesellen in der Loge. An dasselbe wurde Alles, was die Zöglinge betrifft, ihre Arbeiten, Berichte oder Klagen über sie etc. abgeliefert zu dessen Kenntnissnahme und Berücksichtigung.

Beförderungen von einem Bildungsgrade zum andern wurden im Collegium durch Stimmenmehrheit bestimmt.

Das Collegium hatte ein besonderes Archiv, getrennt von dem der Loge. Es leitete direct überhaupt alle Vorbereitungen zur Freimaurerei und indirect alle Arbeiten in der Loge oder den Logen des Sprengels. Es war darauf hingezielt: dass alle Meister Aelteste oder Erfahrene werden sollten. In wie weit dieses erreicht wurde, ist so unbekannt, als die Dauer und das Aufhören des Salzbundes.





So lange dieses noch zweifelhaft bleibt, läßt man ihn lieber im vorigen Bildungsgrade verweilen. Bis dieser Zweifel für oder gegen ihn gehoben ist, muß ihm dieser Grad durchaus nicht gegeben werden. Denn da diese Aufnahme wie eine Adoption in das Geschlecht der Freymaurer anzusehen ist: so würde es weit unangenehmer seyn, einen adoptirten Verwandten wieder verstoßen zu müssen, als einen Fremden entfernt zu halten.

Die erforderlichen Eigenschaften eines zu Adoptirenden, von denen man durch Erfahrung vergewissert seyn muß, sind:

- Ein edles Herz;
- Zensamkeit;
- Berschwiegenheit;
- Anhänglichkeit an seine Mitgenossen, und
- Liebe zur Wahrheit.

Wenn der junge Akademist Beweise von diesen Eigenschaften gegeben hat, welche aus dem über denselben geführten Tagebuche erhellen müssen, so wird er, nachdem er achtzehn Monate im vorigen Grade gearbeitet hat, zu dieser gegenwärtigen Classe befördert, und zwar auf folgende Weise:

Der Führer des jungen Akademisten bespricht sich darüber mit dem Präsidenten der Academie; und, wenn beide darüber einig sind, so tragen sie gemeinsam der Versammlung der erfahrenen Meister vor, den jungen Akademisten in die Familie der Siblime aufzunehmen.

Es steht zwar im Willen des Präsidenten, diesen Vortrag allein zu machen; allein es ist mehr der brüderlichen Liebe und freundschaftlichen Eintracht gemäß, daß er solches nicht ohne Zustimmung des Andern thue; um so mehr, da die Versammlung der Erfahrenen ihren Entschluß so gut auf den Bericht des Einen als des Andern gründen wird.

So bald die Adoption förmlich bewilligt worden, wird dem jungen Manne durch seinen Führer der zur Aufnahme angelegte Tag bekannt gemacht; der solchen dann auch, wie in der vorigen Classe, introducirt.

Der Vorstand dieser Classe besteht aus:

- Einem Verweser;
- Einigen mehr oder wenigern Familien-Ältesten;
- Einem Archivar und höchstens acht adoptirten Söhnen, der Aufzunehmenden mit eingeschlossen.

Der Siblin nimmt daraus wahr, daß er unter Freymauern ist, weil die Obr. in dieser Versammlung als Freymaurer mit Schürzen bekleidet  
). Gleichwohl wird kein anderer Bruder Freymaurer in dieser

Familien-Versammlung zugelassen, als der sich zur Cultur der Vorbereitungsstufen verbindlich gemacht hat; weil Personen, die keine Hand an das gemeinschaftliche Werk legen wollen oder können, den wirklichen Arbeitern nur im Wege stehen, und durch neugierige Fragen hindern würden. Es ist also besser, daß man solche Br., von denen man gar keine Hilfe erwarten kann, nicht einmahl vom Dasein dieser Prüfungsclassen unterrichtet.

Die Versammlung der Familie mag gar wohl im □-Saale gehalten werden, wofern dieser nicht an den Wänden mit solchen Hieroglyphen verziert ist, die man während der Versammlung nicht leicht und sicher wegstun oder verbergen kann; weil der adoptirte Biblim von der Freymaurerey nichts weiter sehen soll, als das Zeichen der Arbeit, oder das Schurzfell.

Im Fall der □-Saal nicht dienlich wäre, kann man jedes andere Zimmer im Hause eines Bruders dazu nehmen, das groß genug ist, um einen Tisch zu fassen, an welchem höchstens sechszehn Personen sitzen können.

Das keine Nebenzimmer, wohin der junge Freund vor der Aufnahme geführt wird, um über seinen Schritt nachzudenken, kann sogar in einem andern Stocke liegen. Je leerer dieses von allen Auszierungen ist, je besser. Nur daß sich darin ein Tisch mit den Erfordernissen zum Schreiben und ein Stuhl befinde.

Das Versammlungszimmer selbst mag möblirt seyn, wie es will; nur daß es keine Fr. Mtr. Hieroglyphen enthalte.

Die Versammlungszeit ist zu einer Stunde des Tages, wo es keiner Erleuchtung bedarf. Die einzige Kerze, welche der Archivar zum Siegeln nöthig hat, kann, bis sie gebraucht wird, an einen willkürlichen Ort gestellt werden.

Sollte man nicht gut anders können, und die Versammlung des Abends halten müssen, so wird das Zimmer nicht mehr und nicht weniger erleuchtet, als bey jeder Gesellschaft von guten bürgerlichen Personen, und auf dem Tische muß alsdann eine gerade Anzahl von Lichtern stehen.

Wenn es eintgermaßen thöulich ist, so sitzt wenigstens der Familien-Verweser in einem Armstuhle. Aber es können auch alle Maurer Lehnstühle haben, nur die acht Adoptirten nicht; sondern diese nur einfache.

Eine Viertelstunde vor der angeetzten Zeit fährt der Freund und Führer des jungen Academisten diesen nach dem Versammlungshause und in das Ueberlegungszimmer, woselbst er von seinem Zöglinge verlangt, e

solle die Gedanken aufschreiben, die sich seinem Geiste über den vorhabenden Schritt darstellen, er werde ihn in einer guten Viertelstunde wieder abrufen. Beim Weggehen verschließt er die Thüre.

Die Eröffnung der Versammlung beginnt der Verweser damit, daß er dem Archivar sagt, er solle genau zusehen, ob die Versammlung aus lauter Mitgliedern der Stupschaft bestehe, und sich darunter kein Fremder befinde? Dieser läßt sich abdann von jedem anwesenden Stibitum seinen Ordensnahmen sagen, und schreibt solchen ins Protocoll. Die als Freymaurer Bekleideten fragt er nicht; in der Voraussetzung, daß er die Keltiken der Familie genau kenne. In der Archivar damit fertig, so spricht er: "es ist Niemand hier, der nicht Unser Verwandter sey!"

Am Tage einer Adoption sagt hierauf der Verweser: "Geliebte Brüder und Bettern! Wir haben Uns heute versammelt, um über Unser gemeinsames Beste zu Rathe zu gehen, hauptsächlich aber, einen Fremden, der Uns von Unserm Vetter N. N. empfohlen ist, zu adoptiren und ihn Unserer Familienrechte theilhaftig zu machen. Ich ersuche Sie alle, dasjenige aufmerksam anzuhören, was der Br. und Vetter N. N. (der Ordensnahme) darüber vorbringen wird, und nach reiflicher Ueberlegung aufrichtig anzuzeigen, ob Sie den Vorschlag billigen, oder dagegen Einwendungen haben. Ihnen, meine lieben jüngern Bettern, eine zu zählende Stimme bey diesem Geschäfte zu ertheilen, steht zwar nicht in meiner Macht; aber das Beste der ganzen Verwandtschaft erfordert es, daß Sie, woferne Sie von dem vorgeschlagenen jungen Akademiker etwa solche Thaten oder Aeußerungen wissen, die ihn der Vorzüge, die Wir ihm zu ertheilen bereitwillig sind, unwürdig machten, solches ohne Rücksicht, der strengsten Wahrheit gemäß, und wie es sich im Schoße einer einträchtigen Familie ziemet, anzeigen mögen."

Hierauf thut der Proponent seinen Vortrag sitzend, und mit wenig Worten; bestehend in der Bitte: die Familie wolle dem jungen Freunde die Rechte ihrer Verwandtschaft angedeihen lassen; als ein junger Mann bedürfe er freylich noch manches moralischen Beystandes und Rathes, aber nach allem, was er habe bemerken können, besitze er die wesentlichen Eigenschaften, welche die Familie von einem jungen Manne verlange, der die Adoption wünscht u. s. w.

Hierauf sagt der Verweser: "Wer von Ihnen, Unsere jüngern Bettern, etwas gegen diese Adoption, das in dem Charakter des vorgeschlagenen setzten Grund hat, einzuwenden weiß, der thue es jetzt; und der Jüngste beginne, indem er vom Stuhle aufsteht!"

Wenn nun, wie fast immer der Fall seyn wird, von den jungen Giblins Niemand anfährt und Einwendungen macht, so fragt der Verweiser, der Form wegen, auch die Aeltesten, die aber vorher schon mit den übrigen Erfahrenen über diese Aufnahme einig geworden sind.

Machte aber ein oder etliche Giblins Einwendungen, die wichtig und von solcher Beschaffenheit wären, daß sie von den anwesenden Aeltesten nicht gehoben werden könnten: so müßte die Adoption bis zu einer andern Zeit verschoben und innterdessen die Sache von den erfahrenen Meistern genau untersucht werden. Würden die Einwendungen auch nur eines Einzigen Giblins treffend befanden, so muß die Adoption, entweder bis auf Besserung verzögert, oder nach Bestinden ganz abgeschlagen werden. Hätte der Opponent sich aber geirrt, so muß er seines Unrechts glimpflich überführt, und falls er aus Eigenkun in seinem Widerspruch beharrte, nach Ausspruch der Erfahrenen mit Suspension, oder, als ein störriger Knechtling, mit der gänzlichen Ausschließung bestraft werden. Ein Fall, der aber wegen der Wichtigkeit des Collegii der alten Erfahrenen selten oder gar nicht eintreten wird.

Wenn der Vorschlag keinen Widerspruch findet, so spricht der Verweiser zum Proponenten: "Gehen Sie hin, geliebter Vetter, und bringen Sie Ihren Jüdling zu uns." Dieser geht also zu ihm, läßt sich das von ihm geben, was er im Nebenzimmer geschrieben hat, und verfährt weiter, wie bey der vorigen Aufnahme.

So wie der Introducator mit dem Jüdlinge ins Zimmer tritt, stehen die jungen Giblime auf, und bleiben während der ganzen Feierlichkeit in dieser Stellung. Die Aeltesten bleiben sitzen, jedoch ebenfalls mit entblößtem Haupte, und nur der Verweiser bleibt bedeckt. Mit den Degen wird es gehalten wie in der vorstehenden Classe der Academie.

Der Introducator führt den Jüdling an der Hand und stellt sich mit ihm an der Seite des jüngsten Giblins dem Verweiser gegenüber, gegen welchen er den Jüdling eine Verbeugung machen läßt; worauf er spricht: "Geehrtester Herr Verweiser, und übrige edle Repräsentanten des alten Geschlechts der Giblime zu N. N. (Ordensnahme des Orts, wenn man eine Ordensgeographie des Districts eingeführt hat) erlauben Sie mir gütigst, daß ich Ihnen meinen jungen und vertrauten Freund N. N. (Ordensnahmen) vorstellen dürfe, für welchen ich um die Gunft angefaßt habe, ihn zum Sohn Unserer Familie zu adoptiren, und ihm, vermittelst dieser Adoption alle Vorzüge und Vortheile angeheihen zu lassen, deren sich die Giblime, oder Söhne der Maurer, zu erfreuen haben."



**Der Verweser zum Candidaten.** "Lieber Freund N. N. Auf das vortheilhafte Zeugniß Ihres treuen Freundes N. N. und auf das Gute, was uns von andern Personen, die Sie kennen, über Sie gesagt worden ist, sind Wir nicht abgeneigt, Ihnen Sohnesrechte in Unserer Familie zu ertheilen. Wir müssen Uns aber vorgängig recht verstehen, und überzeugt werden, daß diese Adoption, die sich auf eine freye Verbindung von beiden Seiten gründen, und auf wechselseitige Verhältnisse beziehen muß, auch wirklich zum gegenseitigen Nutzen gereichen werde. Wir reden offenherzig; thun Sie das auch. Antworten Sie mir auf Ihr Gewissen! Sind Sie im Stande, ein Ihnen anvertrautes Geheimniß, auch wenn es wichtige Dinge beträfe, zu bewahren?"

**Candidat.** "Ich kann das, mein Herr!"

**NB.** Der Introductor sagt dem Candidaten leise die Antwort vor.

**Verweser.** "Es ist gleichwohl keine leichte Kunst; und man lernt sie schwerlich ohne Übung. Wer war darin Ihr Lehrer?"

**Candidat.** "Mein verehrtester Herr, das ist eben ein Geheimniß."

**Verweser.** "Wie so, mein Freund! Da Sie verlangen ein Glied Unserer Familie zu werden, so werden Sie doch für diese keine Geheimnisse haben?"

**Candidat.** "Ich bitte um Verzeihung, mein verehrtester Herr!"  
(Pause, welche endlich der Introductor unterbricht.)

**Introductor.** "Ich bitte um Erlaubniß, ein Paar Worte sagen zu dürfen. Mein junger Freund geräth ganz natürlich durch diese Fragen in Verlegenheit. Bis auf den heutigen Tag ist er, wie Sie wissen, noch nicht gewöhnt worden, vor einer öffentlichen Versammlung zu reden; und da er übrigens auch noch nicht wissen kann, daß alle hier gegenwärtige Mitglieder Unserer Familie auch zugleich Mitglieder derjenigen geheimen Gesellschaft sind, gegen welche er sich zu einem unverbrüchlichen Stillschweigen, selbst über ihr Daseyn, verbunden hat. Ich bitte also, ihn darüber zu beruhigen; und zugleich mir zu erlauben, daß ich in seiner Stelle antworten dürfe."

**Verweser.** "Ich gestehe Ihnen, mein junger Freund, daß ich diese Fragen an Sie gethan habe, um Ihre Behutsamkeit zu prüfen. Jetzt ermahne ich Sie, sich niemahls von diesen Grundsätzen zu entfernen, wenn Ihnen die Neugierde Neze<sup>1</sup> aufstellt. Um Ihnen indessen alle Zweifel zu benehmen, sollen Ihnen die heimlichen Rahmen aller Mitglieder Ihrer Academie vorgelesen, und das Symbolum derselben zugebracht werden; und es soll Ihnen frey stehen, selbst Ihre Gesinnungen über alle die Fragen

zu sagen, die ich an Sie thun werde; oder solche durch Ihren Freund beantworten zu lassen, wenn Sie glauben, daß er solches könne." (Ohne Zweifel wird der Candidat zugeben, daß sein Freund für ihn antworte. Wo nicht, so wird der Verweiser seine Fragen so einzurichten wissen, daß der Candidat durch ein bloßes Ja oder Nein die Wahrheiten anerkenne, die in den vorgeschriebenen Antworten liegen.)

Der Archivarius verliest die Ordensnahmen der ordentlichen Mitglieder der Academie, wozu der Candidat bisher gehört hat, und fügt bey jedem den Familiennahmen hinzu. Wenn das geschieht, sagt der Verweiser dem, der ihm zur Rechten stht, ins Ohr: *Plus!* und dem zur Linken: *Ultra!* so, daß beide Seiten als eine geheime Lösung von beiden Seiten zugleich an den Candidaten gelangen. Der Introductor entfernt sich aber aus der Reihe, wodurch die Lösung geht.

Verweiser. "Sind Ihre Zweifel gehoben, mein Freund?"

Wenn er antwortet: Ja! so fährt der Verweiser fort: "Gleichwohl empfehle ich Ihnen die Vorsicht, niemals von Dingen, die unsere Verwandtschaft betreffen, mit irgend jemand zu sprechen, selbst nicht mit einer Person, die Ihnen alle die vorigen Merkmale angeben könnte, wenn Sie solche nicht ohnehin schon als eins von unsern Mitgliedern kennen. Das sicherste Mittel, ein Geheimniß zu bewahren, ist, sich niemals merken zu lassen, daß man ein Geheimniß wisse."

Im Falle der Candidat auf die vorige Frage mit Nein antworten sollte: so sagt der Verweiser:

"Ich table es nicht, daß Sie Ihrer eigenen Ueberzeugung gemäß handeln; ob ich gleich nicht billigen kann, daß Sie gegen Ihren Freund, der Sie hieher geführt hat, ein zu großes Mißtrauen hegen. — Indessen will ich noch einen Schritt thun, um Sie völlig zu überzeugen, daß Ihr Geheimniß für Uns keines ist. Herr Archivar, lesen Sie ihm die Beptrittsacte vor, die er an die Academie ausgestellt hat."

(Dieß geschieht.)

Wäre es möglich, (wie sich kaum denken läßt), daß der junge Mettich, nach diesem überzeugenden Merkmale, noch mißtrauisch bliebe, so sagte der Verweiser zu dem Jünglinge: "Lieber Freund, seyn Sie eben so verschwiegen darüber, was Sie hier gehört, und wen Sie hier gesehen haben, und seyn Sie dagegen versichert, daß es von unserer Seite eben so gut seyn soll, als ob Wir Sie nie bey Uns gesehen hätten. Wir wünschen Ihnen auf einem andern Wege, als mit Uns, alles Glück und Heil!"

Sein Introdutor setzte sich alsdann unter die Aeltesten der Familie, der jüngste Siblim begleitete, auf Anweisung des Verwerfers, den Candidaten ganz höflich bis an die Hausthüre, und die Versammlung würde, ohne weiters, geschlossen. Man sieht aber wohl, daß ein solcher Fall nicht gut anders möglich seyn kann, als wenn gar kein anders Mitglied aus der Academie gegenwärtig wäre, das er kennt, als sein Führer.

Ist aber nun, wie wahrscheinlich, der Candidat, bey'm Empfang der Losung, hinlänglich überzeugt, so spricht der Verwerfer: "Lassen Sie dieß beständig Ihren Wahlspruch seyn, mein lieber Freund; bey allem was Sie vornehmen, das gut und Ihres Fleißes würdig ist.—Jetzt sagen Sie mir aufrichtig, was für Vortheile versprechen Sie sich davon, wenn Wir Sie in unsere Verwandtschaft adoptiren?"

**Introdutor.** "Obwohl mein Freund das nicht genau und umständlich zu sagen wissen möchte, so ist er doch überhaupt überzeugt, daß es ihm vortheilhaft seyn werde. Sie selbst, geehrtester Herr Verwerfer, haben eben auf einen nicht unbedeutenden Nutzen hingewiesen, indem Sie ihm die Losung seiner Geheimen Academie haben geben lassen; denn, da er bereits zwey Stufen Unserer geheimen Gesellschaft erstiegen, die er Ursach gefunden hat zu lieben und ihnen anzuhängen: so wünscht er immer mehr und mehr zu lernen, auf welche Art und Weise er sich ihrer fernern Stufen würdig machen könne. Denn er muthmaßet der Stufen noch mehrere, die, nach seiner Ueberzeugung, auf nichts Geringeres abzielen können, als aufs allgemeine Beste der Menschheit überhaupt, zu dessen kräftigster Mitbestärkung er sich aufs Feyerlichste anheischig gemacht hat."

**Verwerfer.** "Ist das wirklich die Meinung Ihres jungen Freundes, so muß ich daraus schließen, daß er schon ein wenig von dem Geiste und der Denkart Unserer Verwandtschaft befeelt ist; dieß bestärkt Uns in der Neigung, ihn zu einem der Unfertigen anzunehmen, wenn sich sonst keine Ursachen hervor thun, die es verhindern können. Fahren Sie fort, Uns seine bestimmten Erwartungen von Uns bekannt zu machen, falls er dergleichen hat."

**Introd.** "Da er durch die, in den beiden vorigen Classen gemachten Erfahrungen bereits weiß, daß unsere Gesellschaft sich ein Hauptgeschäft daraus macht, den Verstand und das Herz ihrer Mitglieder zu bilden, und da er bereits genug gelernt hat, um zu wissen, daß er noch vieles lernen müsse, und daß er getreuer und uneigennütziger Führer durch das Labyrinth des Lebens sehr nothwendig bedürfte: so ist er der festen Ueberzeugung, er

werde der Lehren sicherer unter Uns, als unter jeder andern öffentlichen oder geheimen Gesellschaft in der Welt, finden, und er hofft voller Vertrauen, daß er unter ihrem Rath, ihren Beyspielen und ihrer Hülfe, nicht nur lernen werde, gut und weise seyn, sondern auch mit der Zeit andern helfen zu können gut und weise werden."

**Verweser.** "Da diese Hinfichten brav und diese Hoffnungen nicht überspannt sind: so darf ich ihn versichern, daß es nur an ihm liegen müßte, wenn sie nicht befriediget würden; und so lange sein Betragen den Bestimmungen gemäß ist, die Sie Uns in seinem Nahmen zugesichert haben: so kann Ihr junger Freund darauf bauen, daß Wir Alles für ihn thun werden, was eine rebliche und liebevolle Familie für einen ihrer nahen Verwandten thun kann."

"Wenn, unterdessen, es darauf anlame, ihn in eine bürgerliche oder Staatsfamilie zu adoptiren: so würde vor allen Dingen nöthig seyn, Erkundigung einzuziehen, ob diejenige Familie, der Ihr Freund durch die Geburt angehört, auch in diese Adoption einwillige, oder ob er dergestalt schon seines eigenen Rechtes sey, daß er von seinen Handlungen Niemand Rechenschaft zu stehen habe, als den Gesetzen des Landes. Allein, da Wir niemahls das Geringste von ihm fordern werden, was den Pflichten entgegen laufe, die für ihn aus der Blutsfreundschaft, aus seinen moralischen oder bürgerlichen Verhältnissen gegen den Staat, oder wie das sonst Nahmen haben mag, entspringen; da Wir ihn vielmehr, wo es nöthig, driugend ermahnen, und, so viel an Uns ist, thätig helfen werden, sie bestmöglichst zu erfüllen: so sind Wir sicher, keinem Rechte dadurch zu nahe zu treten, wenn Wir ihn in die Familie der Glibme oder Söhne der Maurer, an Kindesstatt auf- und annehmen."

"Ich erkläre Ihnen also, lieber junger Freund N. N., daß mir die Vollmacht ausgetragen ist, die Adoptionshandlung zu vollziehen, wenn die Antworten, die Sie mir auf folgende Frage selbst geben werden, genügend sind. Sagen Sie mir also:

Stehen Sie mit einer andern geheimen oder symbolischen Gesellschaft in Verbindung, die solche Rechte an Ihnen hätte, wodurch Sie behindert werden könnten, sich gegen eine Andere in Verbindlichkeiten einzulassen?"

(Der Candidat wird vermuthlich mit Nein antworten. Sagte er aber Etwas über seine Verbindung als Academist: so hebt man ihm diesen Zweifel auf die natürlichste Weise, indem man ihm beweiset, daß jene nur eine Vorbereitungsstufe zu dieser war.)

**Verweser.** "Sie haben bey Ihrer Aufnahme in Unsere gesonderte Academie Uns eine Verbindungsacte zugestellt, die Wir hier in Unsern Archiven aufbewahren. Sind Sie bereitwillig, solche durch eine wiederholte Unterschrift zu bestärken, indem Sie blos hinzusetzen, daß Sie von Unserer Sippchaft, ihren Verhandlungen und Geschäften mit Niemanden ein Wort sprechen wollen, ausgenommen mit denjenigen, die Sie dadurch als wirkliche Mitglieder derselben erkennen, daß Sie solche in unserer Versammlung gesehen haben? Wollen Sie diese Unterschrift frey, ungezwungen und ohne alle Ueberredung leisten?" (Nachdem der junge Mann unterschrieben hat, schreitet man zum Formulare der Adoption).

Man hält einen Teller mit wenigstens so viel Stücken Brod, Kuchen, Zwieback oder Kringeln, bereit, als Personen in der Versammlung gegenwärtig sind; und einen zweyten Teller mit Salz und Kümmel. Der jüngste Siblim bringt diese beiden Teller dem Verweser, der unterdessen den Candidaten hat näher zu sich kommen lassen, zu dem er alsdann spricht: "Kommen Sie her, mein Sohn! Zum Zeichen Ihrer innigen Vereinigung mit Unserer Sippchaft nehmen Sie Theil an dem, was der gütige Gott Uns als das Vorzüglichste zu Unserer physischen Erhaltung geschenkt hat, nachdem die Menschen, Unsere Brüder, das Glück des geselligen Lebens erkannt haben; und versichern Sie sich, daß Sie durch dieses Symbol nicht nur das festeste Band der Gemeinschaft mit uns schließen, sondern noch besonders das volle Recht auf alles empfangen, was Wir an Schätzen zu Unserer moralischen Bildung und Erhaltung besitzen. Essen und trinken Sie also mit Uns, als einer der Unsrigen. Unsere Verwandtschaft ist nicht klein, ob Sie gleich hier nur etnige wenige ihrer Repräsentanten vor sich sehen."

Alle essen einen Bissen des Brots, das sie in das Salz getunkt haben. Der zweyte jüngste Siblim reicht jedem Anwesenden, vom Verweser anzufangen, ein Glas mit etwas Wein, wozu ein jeder ein wenig Wasser gießt, und so trinken muß. Wenn nun alle gegessen und getrunken haben, gibt der Verweser dem Aufgenommenen eine kleine von Eisen oder Stahl gemachte Pflugschar, an einem schmalen seidenen Bande, gleich viel von was für Farbe, die er in den Versammlungen im Knopfloche, als ein Zeichen der Sippchaft, tragen kann, und sagt dabey: "Tragen Sie dieses in Unsern Versammlungen zum Ehrengedächtniß ihres ersten Erfinders, der dadurch die Cultur der menschlichen Geselligkeit so mercklich befördert hat, und hier zugleich die übrigen Erfinder aller nützlichen und schönen Künste

repräsentirt. Sey es Ihr Bestreben, diesen Männern dadurch nachzuahmen, daß Sie für die Menschheit nützliche Dinge erfinden, verbessern und immer mehr verbreiten!"

Der Aufgenommene wird, nachdem er die Pflugschar an seiner Brust befestigt hat, an seinen Platz, unter dem jüngsten Giblim, geführt; der Introductor nimmt gleichfalls Platz unter den Ältesten; und der Berweser thut die gewöhnlichen Fragen, deren Beantwortung zu Protocoll genommen werden.

---

## Instruction für die Giblime.

### §. 1.

Es ist keineswegs in der Gesinnung Unserer Sippchaft, irgend ein übliches Freundschaftsband zu zerreißen. Sie wünscht vielmehr und hofft, Anlaß zu mancher Herzens-Freundschaft zu werden, und besonders will sie der Verbindung, die bisher unter dem jungen Giblim und seinem ersten Freunde obgewaltet hat, durch die Adoption eine neue Sanction gegeben haben. An diesen seinen treuen Freund verweisen Wir Unfern Sohn, um sich mit ihm über seine Ausarbeitungen, über die Bücher, die ihm am nützlichsten zu lesen, über sein Betragen in zweifelhaften Fällen, selbst über seine Gedanken, zu berathen. An ihn, gleichfalls, verweisen Wir ihn noch immer seine Confidenzbillette an seinen unbekanntnen Freund einzureichen, und durch ihn die Antworten zu erwarten.

### §. 2.

Unser Sohn fährt immer fort, die Anweisungen, die er in den vorigen Graden, die Portefeuille so wohl, als alles Uebrige betreffend, erhalten hat, redlich zu befolgen. Dabey ist er, so lange es Unser Berweser zu seinem Besten für gut findet, verbunden, die gesonderte Academie als ordentliches und arbeitendes Mitglied zu besuchen.

### §. 3.

Sollte er seinen ersten Freund, durch Abwesenheit, oder irgend eine andere Ursach, woran der Sohn nicht Schuld seyn muß, verlieren, so wendet er sich in dieser Verlegenheit an Unfern Berweser, der ihn dann zu einem andern treuen Rathgeber beflüssigt seyn wird.

§. 4.

Der Giblim wird niemals unterlassen, dem Familienverweser diejenige Hochachtung und Willfährigkeit zu bezeigen, die dem Verhältnisse angemessen sind, in dem er mit ihm steht. Diesem geradezu zu widersprechen, auch wenn ihn, als Menschen, ein Irrthum überleitete, wäre für einen Sohn höchst unschicklich. Auch verlaugt die bloße Wohlstandigkeit, daß er den übrigen Familienältesten, die er in der Versammlung findet, mit merklicher Achtung begegne.

§. 5.

Er darf sich nicht weigern, über die Aufgabe zu arbeiten, die ihm der Verweser zutheilt; und er ist verbunden, acht Tage vor der Versammlung, in welcher er seinen Aufsatz vorlesen wird, dem Archivar eine leserliche Abschrift davon zuzustellen.

§. 6.

Da ein solcher Aufsatz zum Ablefen nicht lang seyn, und keine volle Viertelstunde wegnehmen darf; und es viele Vorfälle gibt, wobey es von großem Nutzen ist, wenn ein Mann seine Gedanken gut und lebendig vorzutragen weiß: so können Wir nicht umhin, Unfern Söhnen bringend anzurathen, ihre Aufsätze auswendig zu lernen, und aus dem Gedächtniß herzusagen. Mögen sie dabey ihr Concept immer in der Hand haben, im Fall sie fürchten, daß ihnen ihr Gedächtniß nicht getreu genug seyn möchte. Und träte bey einem oder dem andern dieser Fall wirklich ein, so braucht ihn das in keine Verwirrung zu setzen; denn er spricht bloß vor verwandten Freunden.

§. 7.

Da der Sohn ein Glied der Familie ausmacht, so wird er sich nach und nach über ihre Angelegenheiten zu unterrichten suchen. Bey ihren Berathschlagungen wird er also, wenn ihn der Verweser um sein Gutachten befragt, seine Meinung ohne Scheu und Blödigkeit, so wie auch ohne Anmaßung, von sich sagen, wobey er immer mehr Rücksicht auf dasjenige nehmen wird, was allgemein wahr und recht, als was nur Unserer Sippchaft ausschließlich vortheilhaft ist.

§. 8.

Wenn Einer Unserer Söhne eine Vorlesung, oder Rede gehalten, in welche sich ein oder der andere Irrthum eingeschlichen hätte, und der Verweser wollte solche gleich auf der Stelle, oder in der nächstfolgenden Versammlung, von einem andern Giblym berichtigen lassen: so muß diese Berichtigung mit sanftmüthiger Bescheidenheit, mit freundschaftlicher Achtung geschehen, und besonders ohne alle, auch nur entfernte, Anspielung auf Fränkende Persönlichkeiten; so wie auch ohne alle schale Complimente und Schmeicheleyen; als welches alles Dinge sind, die unter Gliedern einer Gesellschaft nicht Statt finden müssen, die gemeinsam an Erforschung der Wahrheit und ihrer eignen Vervollkommnung arbeitet.

§. 9.

Es ist jedes rechtschaffnen Mannes Pflicht, die Vertheidigung eines andern redlichen Mannes zu übernehmen, wenn solcher verläumdet wird. Wie viel mehr ist es dann nicht Pflicht, den guten Leumund solcher Personen zu erhalten zu suchen, mit denen Wir in genauer Verbindung stehen? Ein Mann, dessen Charakter und Wahrheitsinn öffentlich bekannt sind, kann solches oft mit ein Paar Worten thun. Für einen jungen Mann aber ist es, wegen Unterschied des Alters, des Standes und anderer bürgerlichen Verhältnisse, oft weit schwerer, und zuweilen gar unmöglich. Bescheidene Blödigkeit und Klugheit können ihm also rathen, bey einer solchen Gelegenheit zu schweigen. Alsdann aber ist es die Pflicht eines Giblyms, das Böse, was er über einen der ältern oder jüngern Glieder Unserer Verwandtschaft sagen gehört hat, dem Verweser, der strengsten Wahrheit gemäß anzuzeigen, sich aber wohl zu hüten, daß er dem Verläumdeten selbst das Geringste davon merken lasse. Denn dergleichen Vertraulichkeiten sind sehr üble Freundschaftsdienste. Der Verweser wird schon die Mittel wissen, einen unschuldig Verläumdeten zu retten und zu rechtfertigen; oder, falls er durch sein Betragen zu üblen Meinungen von sich Anlaß gegeben hätte, ihn auf bessere Wege zu führen, auf denen er seinen guten Namen wieder gewinnen kann.

§. 10.

Wenn der Giblym sein ein und zwanzigstes Jahr zurückgelegt, achtzehn Monate hindurch die Versammlungen der Familie besucht hat, und der



Verweser mit seinem Charakter und seinem Betragen zufrieden ist; so darf sein Freund um die Aufnahme zum Freymaurer für ihn anhalten. Jedoch muß dieser Wunsch des Gliblins aus eigenem freien Willen entspringen. Nachdem er diesen seinen Wunsch ernstlich überlegt, und nachdem er davon, so viel ihm möglich, das Motiv der Neugier getrennt, und seinem Freunde entdeckt hat, so wird ihm dieser, unter dem Siegel der Verschwiegenheit, den Kostenbelauf durch alle drey Grade bekannt machen, den er zu bestehen haben wird, damit er sich mit seinem Beutel berechnen könne, derweile es noch Zeit ist; und sein erster Freund wird ihn, falls er auf seinem Wunsch beharrt, bey einer guten Loge von Freymaurern anmelden.

§. 11.

Wird der Gliblin von der Loge angenommen so muß er vor seiner wirklichen Aufnahme dem Verweser

1. ein schriftliches Versprechen einhändigen, des Inhalts, daß er alles, was er durch die Freymaurerey Wahres, Gutes und Nützlichs lernen wird, ohne niedrigen Eigennutz, und nach dem edlen **Endzwede des Ordens**, zum Besten der Menschheit überhaupt, zum größern Wohlseyn seiner künftigen Brüder anwenden, und besonders, unter Anleitung der erfahrenen Meister, thätigen Antheil an der Bildung junger Leute nehmen wolle.

2. Muß er alle **bis dahin von dem Orden erhaltene Papiere**, keines ausgenommen, auf sein Wort, in einem Packete, mit seinem Petschaft versiegelt und mit seinem Ordensnahmen bezeichnet, dem Archivar einreichen.

§. 12.

Wir sagen hier Unfern Söhnen Nichts über ihre Ausführung im gemeinen Leben überhaupt, indem Wir Uns in diesem Puncte auf sie selbst so wohl, und auf den Rath ihrer treuen Freunde, als auf das, was sie darüber in den vorigen Graden vernommen haben, glauben verlassen zu dürfen. Je mehr sie mit guten Menschen umgehen; je näher sie sich an solche anschließen; je sorgfältiger sie die Ursachen ihres Handelns und Nichthandelns untersuchen werden; je weiter werden sie sich von der Unvollkommenheit entfernen.

Glauben Sie, geliebte Söhne! Ihre wahre Glückseligkeit liegt Uns am Herzen, wie Unsere eigene.

---

## Collegium der Aeltesten und erfahrenen Meister, und dessen Einrichtung.

### I.

Ein jeder Meister-Maurer, der unter Angelobung der Verschwiegenheit die Vorbereitungshefte gelesen, und, nach Kenntniß der Sache, sich zu thätiger Theilnahme anheischig gemacht hat, wird unter die Erfahrenen gerechnet, und hat, nachdem er eine bestimmte Zeit den Versammlungen der Aeltesten beygewohnt hat, ohne zu stimmen, (bey der ersten Einrichtung eines solchen Collegii aber gleich Anfangs) mit allen übrigen Aeltesten gleiche Rechte und Pflichten.

### II.

Wenn ein alter Freymaurer unter seinen Brüdern dafür bekannt ist, daß er, entweder weil er seine eigene Bequemlichkeit zu sehr liebt, oder, weil er sich emsig mit übernatürlichen Wissenschaften beschäftigt, oder auch aus andern Ursachen, keinen sonderlichen Antheil an den Prüfungsclassen nehmen könne, oder wolle; den behelligt man nicht damit, sondern läßt ihn in dem ungestörten Genuß der Rechte seiner Grade. In Ansehung dieser Prüfungs- oder Bildungsstufen hat er nichts zu leisten und nichts zu fordern. Erführe er ihr Daseyn, so könnte man ihm, zu seiner Ueberzeugung, in jeder Classe einmahl den Besuch verstattn, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung daß er nicht rede.

### III.

Dieses Collegium der Aeltesten und Erfahrenen besteht in jedem Maurer- oder □- Sprengel für sich und oh. alle Abhängigkeit von irgend einer auswärtigen Autorität.

IV.

Wenn die Betrauten einer  $\square$ , auf eine Art, die ihrer Weisheit und Vorsicht überlassen ist, eine nöthige Anzahl Mitwissender gemacht, und von ihnen die Zusage thätiger Theilnahme erhalten haben; so sind alle diese Meister, Aelteste und Erfahrene zugleich; und haben alsdann, bey der ersten Einrichtung des dirigirenden Collegii alle gleiches Stimmrecht.

V.

Wer durch alle Bildungs- und Maurergrade bis zur Meisterschaft gelangt, ist eben dadurch Erfahrner, mit Sitz und Stimme im Collegio der Aeltesten. Aeltester wird, in der Folge, ordentlich der Erfahrene, der einen Zögling durch die Bildungsgrade geführt hat.

VI.

Ein solcher Maurer, der ins Künftige wegen Alter, oder aus sonstigen guten Gründen, in den Bildungsgraden bloß initiirt ist, wird zwar, indem er den Meistergrad erhält, Erfahrner, und erhält Sitz im Collegio; jedoch erst nach einer, vom Collegio für alle festbestimmte, Zeit eine zu zählende Stimme. Denn er muß erst Erfahrung erlangen, bevor er stimmt.

VII.

Das Collegium der Aeltesten richtet sich selbst ein; das heißt: es erwählt einen Vorsther, einen Archivar und dessen Gehüllfen, und bestimmt die Termine, wie lange solche in Function bleiben sollen.

VIII.

Dieses also eingerichtete Collegium der Aeltesten besetzt durch ordentliche Wahl, nach Mehrheit der Stimmen, die nöthigen Stellen in den Academieen und in der Classe der Siblime. Und ein jeder der Aeltesten kann, unbeschadet dem Amte, das er im Collegio oder in der  $\square$  bekleidet, auch zu einer jener Stellen erwählt werden. Nur daß der Präsident der Academie und der Verweser der Familie der Siblime nicht eine und dieselbe Person sey.

IX.

Dieses Collegium in jedem Sprengel ist das eigentliche Centrum des Erziehungswesens, von der geheimen Schule an, bis hin zum Grade der Gefellen; wohin alles, was die Zöglinge betrifft, als z. B. ihre Ausarbeitungen, die Berichte der Führer über ihr Betragen, und ihre Confidenzbillets selbst, zusammen laufen, und in eine, für jedes Individuum besondere Fascikel gelegt werden; damit das ganze Collegium immer im Stande sey auf die leichteste und sicherste Art zu sehen, was in der Führung des jungen Mannes zu ändern, und seinem Charakter und andern Umständen gemäß verbessert werden könne.

Um so vernünftiger und weiser der Führer eines Jünglings ist, um so lieber wird er in einer so wichtigen Sache guten Rath hören und annehmen.

X.

Die Confidenzbillette durch alle Grade werden von einem Aeltesten erbrochen, welcher sein Amt sehr heimlich geführt werden muß, der Vorstzer ernannt; und welcher sein Amt so lange führt, bis das Collegium etwa fände, daß er es unzuweckmäßig verwalte. In welchem Falle der Vorstzer zwar einen andern dazu bestellte, aber dennoch, wenn es möglich, dem Collegio nicht wissen ließe, wer es gehabt, oder wer es wieder erhalten habe.

XI.

Dieser unbekante Freund erhält von dem Vorstzer die Confidenzbillette versegelt, (dem Vorstzer werden solche von den Führern zugestellt) und wenn er solche erbrochen, gelesen und nicht eine Antwort erheischendes darin findet, stellt er solche dem Vorstzer wieder zu, der solche durch den Archivar zu ihren Fascikeln legen läßt. Findet er darin Klagen über Einen oder den Andern Vorgesetzten, so bespricht er sich darüber insgeheim mit dem Vorstzenden Aeltesten, um das Nöthige zu veranstalten, und den Vorgesetzten, wo möglich ohne ihm Verdruß zu machen, auf ein anderes Verfahren gegen seinen Zögling zu lenken.

Auch steht es dem Vorstzenden Aeltesten mit Zustimmung des Unbekannten frey, dergleichen Confidenzbillette, wenn er auf sein Maurer-Wort versichert, daß darin nichts wider ihn selbst enthalten sey, mit seinem eigenen Petschafte versegelt, zu den Personalacten zu geben.

XII.

Die Antworten an den jungen Bögling, welche mit der größten Freundschaft abgefaßt werden, und deren Belehrungen gleichsam aus einer höheren Region erschallen müssen, werden von unbekannter Hand ins Reine geschrieben, und dem Führer des Bögling's versiegelt zur Beförderung aufgestellt.

XIII.

Beförderungen von einem Bildungsgrade zum andern werden im Collegio durch Mehrheit der Stimmen erteilt. Dieß wird auch der Fall für die Freymaurergrade seyn, sobald die □ □ so eingerichtet sind, daß alle Meister-Maurer, Aelteste oder Erfahrene sind. So lange aber noch Meister, Gesellen und Lehrlinge in einer □ stehen, die an dem Erziehungs-wesen keinen Antheil nehmen können oder wollen, darf man diesen das Recht nicht nehmen, bey Annahmen in ihre Classe zu ballotiren.

XIV.

Alle Aeltesten haben ein unbestreitbares Recht, alles, was in das geheime Archiv kommt, und unter drey besondern Schlüsseln verwahrt wird, im Dimmer des geheimen Archivs an Tagen und Stunden, die dazu ausgesetzt sind, zu lesen; aber nicht etwas davon mit nach Hause zu nehmen, oder für sich abzuschreiben.

XV.

Dieses geheime Archiv ist, so lange die Meister- □ □ noch nicht aus lauter Aeltesten, Erfahrenen und gewesenen Böglingen bestehen, von dem gewöhnlichen □-Archiv getrennt, und enthält 1) alles, was die geheime Geschichte der Freimaurerey, so weit solche zurückgeführt werden kann, in allen ihren Zweigen betrifft; 2) alle so genannten höhern Grade, deren man theilhaft werden kann. (Und jede Bundes- □ wird sich ein Vergnügen daraus machen, ihren Schwestern alle, die sie hat, zu diesem Behuf mitzutheilen, und dagegen das Reciprocum zu erwarten.) 3) Alle vertraulichen Bitten und Vorschläge, die das allgemeine Beste der Menschheit zur Absicht haben. 4) Die Personalacten über jeden Bögling, welche mit seiner Aufnahme zum Mstr. Mtr. oder Erfahrenen geschlossen werden.

XVI.

Die drei Vbr. Aeltesten, welchen die Schlüssel zum geheimen Archiv anvertrauet worden, sind verbunden, die Registratur über dasselbe zu machen, und in Ordnung zu erhalten.

XVII.

Es ist der Einsicht und Weisheit des Collegii der Aeltesten jedes Sprengels anheim gestellt, wem von den Meister-Maurern, die nicht zu den Erfahrenen gehören, sie, ohne eine Indiscretion zu begehen, und wem es zu seinem wirklichen Besten gereichen könnte, (seine bloße Neugier dürfte aber gar nicht in Betracht kommen) mehr oder weniger von den im XV. §. unter Nro. 1. und 2. enthaltenen Dingen mittheilen wollen. Die Nrn. 3 und 4 aber dürfen dergleichen Vbrn. nicht bekannt gemacht werden; so wenig als die Feste der Erziehungsgrade selbst in Extensio, weil dieses Mittheilen an müßige Vbr. der guten Sache sehr nachtheilig werden könnte.

XVIII.

So unabhängig ein Sprengel von dem andern ist: so gleich alle Mitglieder eines Collegii sich unter einander sind: so nothwendig es ist, daß kein Mitglied der Letztern etwas von irgend einiger Wichtigkeit ohne Vorwissen der Uebrigen vornehme, in so ferne es den Zweck der ganzen Gesellschaft berührt; um eben so nützlich ist es, daß die Sprengel unter einander in freundschaftliche Correspondenz treten, welche fürs erste noch, so lange die Reform nur unter den Aeltesten bleibt, am sichersten unter der Adresse der □-Betrauten geführt, und mit dem gewöhnlichen Zirkelschreiben befördert werden kann.

XIX.

Der Gegenstände dieses freundschaftlichen Briefwechsels sind viele und mancherley; um Nichts eingeschränkter, als die Gegenstände eines Briefwechsels unter höchstvertrauten Freunden; gegenseitiges Ersuchen, Rathen, Helfen, Vorschlagen, Empfehlen, Bekanntmachen u. s. w. Für weise Männer, wie Unsere geliebte Vbr. Mitarbeiter, braucht es hierüber weiter kein Wort, als vielleicht dieß: daß Wir Uns wohlbedächtig hüten, Uns in Sachen zu mischen, welche unmittelbar Staat und positive Religion betreffen. Und daß Wir niemahls für Unsere Böglinge Stellen suchen


müssen, um sie zu versorgen. Sondern, wenn etwa bey Uns für eine Stelle ein Mann gesucht wird, Wir von seinem Charakter und Fähigkeiten nichts anders sagen, als, was aufs strengste wahr ist, und Wir aus den Personalacten über ihn schöpfen und belegen können.

XX.

So wie das Collegium alles gemeinsam dirigirt, was die Prüfungs- und Bildungsstufen angeht, so wird es auch der Harmonie des Ganzen wegen nöthig seyn, daß es die Wahlen der Officianten der □ und den Gang der Geschäfte in der Freymaurerey vorbereite und einleite; so lange noch keine fähige Mitglieder in der □ vorhanden sind, die an Unsern bestimmten Endzwecken thätig Antheil nehmen können oder wollen. Denn leider! gibt es unter den letzten zuweilen Menschen, welche, weil sie selbst unthätig sind, der Thätigkeit anderer gerne Hindernisse in den Weg legen. Deswegen ist es nicht Riß, sondern Alghheit, die Beamten-□ so lange durch die Majorität zu Unserm edlen Zwecke zu leiten zu suchen, bis alle Glieder, durch die vorhergegangenen Bildungsgrade, von einem Geiste befeelt sind.

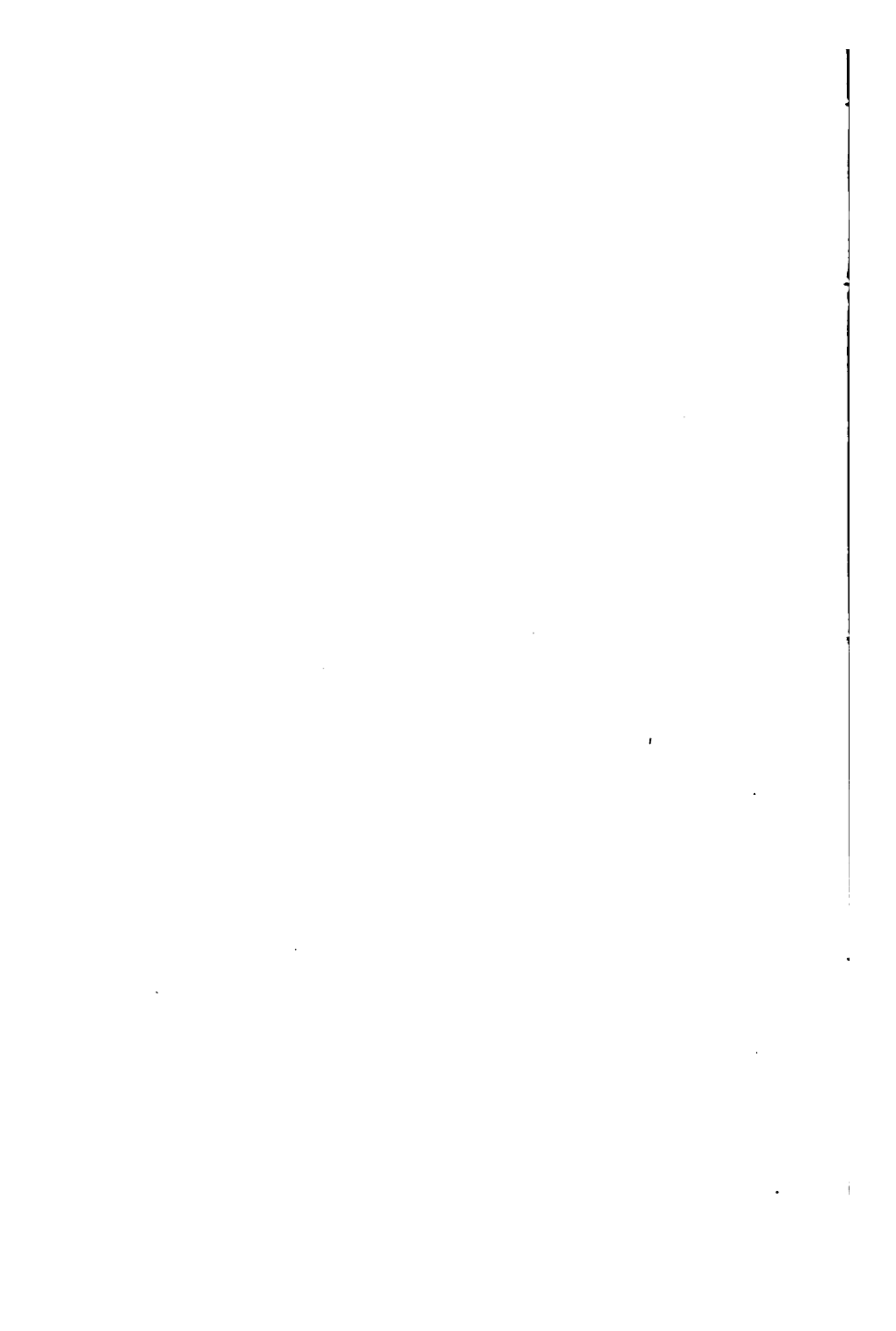
XXI.

Diese Einheit des Geistes so bald als möglich zu erhalten, ist es biensam, daß Unsere Aeltesten, bey solchen Candidaten, die wegen Alter, oder wegen anderer Verhältnisse, die Prüfungsstufen nicht practisch durchgehen können, die Zeit vom Vorschlage bis zur Ballotage dazu anwenden, solche, durch Initiation, wie im Fest (D) angezeigt ist, mit dem System bekannt zu machen, und dafür zu gewinnen. Dergestalt, daß die Zahl der wirklichen Freymaurer hinfort nicht durch unthätige Mitglieder vermehrt werde.



Anhang.





# Definition, Zweck und Ziel der Freimaurerei.

---

Eine Zeichnung für angehende Freimaurer

von

Karl Heinrich Schaible.

---

Der Orden der Freimaurer ist eine Gesellschaft, welche unter dem Namen der engsten Brüderschaft, zu demselben Zwecke, unter demselben Banner, eine unbegrenzte Zahl von Personen innigst vereinigt, ohne dass die Verschiedenheit der Charaktere, der Neigungen, der Religion oder Ansichten, dieser Verbrüderung irgend ein Hinderniss in den Weg legen.

Eine bewunderungswürdige Politik durchdringt die Lehre, welche der Orden verkündet, besetzt und stützt denselben, und verbreitet sich nicht nur unter den Brüdern, die sie vereinigt, sondern auch über alle Erdenbewohner, die ausserhalb der Bruderfamilie stehen.

Diese Lehre, welche so zu sagen die Seele der Gesellschaft ist die ihre Mitglieder belebt, ist nichts Anderes als jenes Naturprincip, jenes Urgesetz, das in alle Herzen eingegraben ist, und das die Basis aller unserer Handlungen sein sollte.

Die verschiedenartigsten Gefühle oder Gesinnungen, weit entfernt in der Brüderschaft erstickt, unterdrückt zu werden, bleiben unangetastet in ihr, so weit sie mit ihrer Lehre nicht im Widerspruche stehen. Jede Religion, jede Ueberzeugung bewahrt daselbst ihre Rechte. Der Christ oder Jude, der Muhamedaner oder Philosoph versammeln sich in ihr unter demselben Banner, ohne sich dadurch ihrem Glauben oder ihrer Ueberzeugung entfremden zu müssen.

Nur Zwietracht und Feindschaft, nur Selbstsucht und Herrschsucht sind verpönt, sind verbannt aus ihrem Tempel, als Hochverrath an ihrem höchsten Princip.

Dieses Princip der Einigung, der Geselligkeit, das jeden Bruder durchdringen sollte, entfaltet sich in das des Friedens und der Ruhe, die es erhält und bewahrt. Und die endliche Blüte, die Blume dieses Principes des Ordens ist:

„Alle Menschen sind Brüder.“

Die grössten Gesetzgeber der Menschen haben diese Lehre schon verkündet: Confucius, Zoroaster, Sokrates, Christus. Sie allein ist im Stande die vergifteten Quellen trocken zu legen, aus denen alle menschlichen Uebel fliessen, nämlich Ehrsucht, Habsucht, Selbstsucht.

Die Menschheit ist noch nicht reif die Lehre obiger Gesetzgeber zu verwirklichen und unser Planet wird noch oft, sehr oft um die Sonne kreisen, bis sie die Parole der Menschheit geworden sein wird. Diese glückliche Zukunft aber vorzubereiten ist die Aufgabe des Ordens der Freimaurer. Der Orden der Freimaurer hat obige Lehre als seine Religion bekannt. Es ist seine einzige Lehre, der Anfang, die Mitte und das Ende seines Glaubens. Trotz seiner Mängel, trotz seiner Unvollkommenheiten, bildet der Orden den Kern der zukünftigen Gesellschaft. Brüderlichkeit und Gleichheit herrschen in seinen Tempeln. Innerhalb des Tempels sind alle Brüder gleich, wessen Standes sie auch sein sollten. Da gibt es keine fremden Titel, da gilt keinerlei äusserer Rangvorzug, keine demüthigende Superiorität oder Unterwerfung, da gibt es nur Brüder, und im Tempel sind alle Brüder gleich.

Das nächste Ziel der Freimaurerei ist die Verbesserung und Veredlung der Menschen, ihrer Sitten und Institutionen. Die Freimaurerei redet daher zum Geist, zum Herzen, zu allen edlen und grossmüthigen Gefühlen. Sie bereitet eine universelle Brüderschaft vor und empfiehlt als höchste Tugend die Philanthropie. Frei von allen Einflüssen der politischen und religiösen Meinungen, predigt sie den Frieden, die Toleranz, die

**H u m a n i t ä t.** Ihre Aufgabe ist die Leidenschaften zu mildern, die Geister zu erleuchten, die Herzen zu vereinigen. Mit zwei Worten ihr Feldgeschrei ist :

**Philanthropie — Philosophie.**

Aber das **Endziel** des Ordens der Freimaurer ist die ganze Menschheit in ihren Bund zu ziehen, oder vielmehr ihre Lehre zur Hauptlehre der ganzen Menschheit zu erheben. Dann wird er seine Werkzeuge auf dem Altar der Humanität niederlegen und nicht mehr im Geheimen, sondern vor allen Menschenbrüdern wird gearbeitet werden.

Der Orden darf daher nie vergessen, dass er das Ideal der zukünftigen ganzen menschlichen Gesellschaft bilden soll. Er darf sich nicht zufrieden stellen, den Geist und das Herz seiner eigenen Kinder nur zu erleuchten und zu veredeln. Verliert er sein Endziel aus den Augen, so erfüllt er seine hohe Sendung nicht.

**Vereinigung aller Menschen in einem Bunde von Brüdern, in dem ewiger Frieden waltet, dessen einziges Dichten und Trachten auf Veredlung des Menschengeschlechtes gerichtet ist: — Dies ist das erhabene Ziel des Ordens der Freimaurer, das unser Maurerdichter mit goldenen Buchstaben in unsere Herzen gegraben :**

„Seid umschlungen, Millionen !

„Diesen Kuss der ganzen Welt !”



# I N H A L T.

---

	Seite
VORWORT ... ..	I.
Uebersichtliche Skizze des Salzlandes :	
. Die Akademie ... ..	1
I. Die Giblim-Familie ... ..	1
III. Das Collegium der Aeltesten und Erfahrenen ... ..	2
Der Salzland, ein Beitrag zur Geschichte geheimer Gesellschaften :	
Vorerinnerung ... ..	5
Ignis de lapide surgit mediante labore ... ..	5
Instruction für die Giblime ... ..	15
Collegium der Aeltesten und erfahrenen Meister, und dessen Einrichtung ... ..	19
ANHANG:	
Definition, Zweck und Ziel der Freimaurerei. Zeichnung von Karl Heinrich Schaible ... ..	27









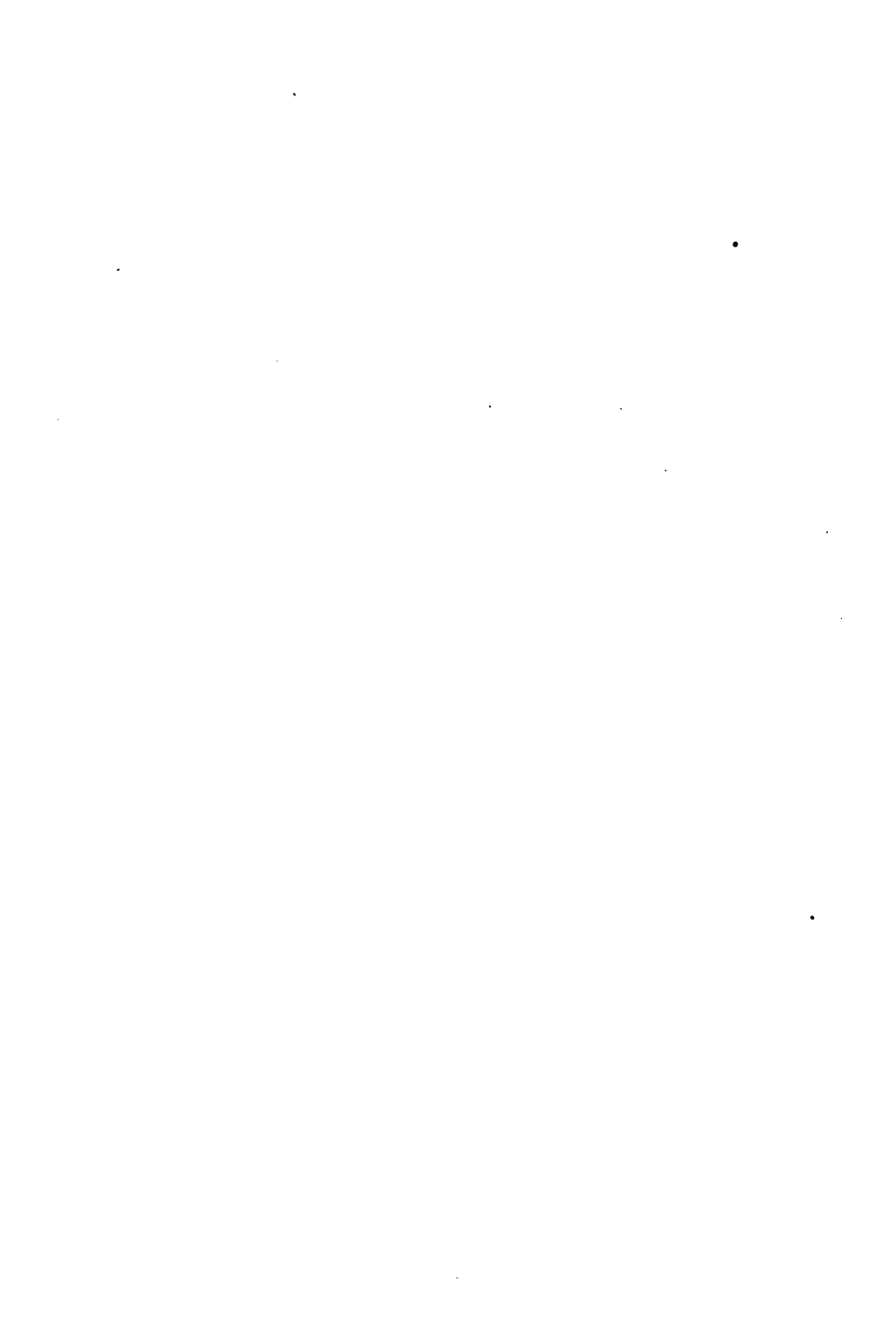












•





•



